

## Johannes Heinen

### Einsatz von Diensthunden in der Bundeswehr

(Quelle: NZWehrr 2003, S. 194ff)

Mehr als 400 Diensthunde werden zur Zeit im Bereich der Bundeswehr verwendet. Neben ihren hergebrachten Aufgaben im inländischen Wachdienst versehen sie auch bei den Auslandseinsatzkontingenten ihren Dienst. Man verspricht sich von den Diensthunden nicht nur mehr Sicherheit und Rationalisierungen beim Wachpersonal, sondern möchte auch die Fähigkeiten des Hundes als Biosensor, vor allem im Auslandseinsatz, nutzen. Allerdings ist der Diensthund ein nicht unproblematisches Einsatzmittel. Bissverletzungen durch Diensthunde der Polizei führten zu parlamentarischen Debatten<sup>1</sup> und einer entsprechenden negativen Presseberichterstattung<sup>2</sup>.

Die Verwendung von Diensthunden durch Soldaten (Wach- und Sicherungssoldaten, Feldjäger, Einsatz- und Spezialkräfte) sowie zivile Wachpersonen (§ 1 Abs. 2 UZwGBw) kommt in Betracht zum persönlichen Schutz, Abwehren von Angriffen, Verfolgen von Flüchtenden, Stöbern nach Personen, Suchen nach Waffen, Munition, Sprengstoffen und Betäubungsmitteln<sup>3</sup>.

#### *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz*

Beim Einsatz von Diensthunden erfordert das Verletzungsrisiko eine besondere Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit<sup>4</sup>. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt sowohl im Inland wie auch bei den Friedensmaßnahmen im Ausland. Im Inland sind Wach- und Sicherheitsaufgaben nach den Bestimmungen des UZwGBw durchzuführen. Beim Auslandseinsatz ist der Zwangsmiteinsatz in der jeweiligen Taschenkarte, die die Rules of Engagement für die deutschen Soldaten verbindlich umsetzt, geregelt. Diese enthalten immer die Verpflichtung zur Beachtung der Verhältnismäßigkeit. Beispielhaft sei die „Taschenkarte für die Soldaten der Dt. Anteile der KFOR“ erwähnt. Nach deren Ziffer I 4 ist „militärische Gewalt stets auf das geringst mögliche Maß zu beschränken (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)“.

Diensthunde sind in der Rangfolge der Zwangsmittel ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt<sup>5</sup>. Die Aufzählung der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in § 10 Abs. 3 UZwGBw ist nicht abschließend, wie das Tatbestandsmerkmal „insbesondere“ zeigt. Eine Gegenüberstellung mit den in § 10 Abs. 4 UZwGBw abschließend aufgeführten „Waffen“ zeigt, dass die Diensthunde unter § 10 Abs. 3 UZwGBw fallen. Dem entsprechen auch die Regelung in den Länderpolizeigesetzen, die zum Teil „Diensthunde“ ausdrücklich in der Begriffsbestimmung „unmittelbarer Zwang“<sup>6</sup> oder in den Verwaltungsvorschriften<sup>7</sup> enthalten. Das österreichische Militärbefugnisgesetz hingegen fasst den „scharfen Einsatz eines Diensthundes gegen Personen“ unter die Waffen<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Abgeordnetenhaus von Berlin Drucksache 10/576; Niedersächsischer Landtag 110. Sitzung v. 13.06.2002;

<sup>2</sup> Die „Gorleben Rundschau“ (Organ der Kernkraftgegner), Ausgabe 12/2001, nennt die Zahl von 24 Bissverletzungen anlässlich eines Castortransportes; WDR – „Monitor“ Sendung vom 08.02.2001 „Jagdscenen an der dt. – poln. Grenze“

<sup>3</sup> vgl. auch Breitsamer, Bedeutung und Stellenwert des Polizeihundes im Einsatz, DIE POLIZEI 1980, S. 165 ff.; Nöchel, Der Einsatz von Diensthunden beim Wach- und Sicherungsdienst, TRUPPENPRAXIS 1969, S. 455 ff.; Harnischmacher, 80 Jahre Hunde im Polizeieinsatz in Deutschland, DIE POLIZEI 1981 Heft 1

<sup>4</sup> Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechtes, 3. Aufl. 2001, F 785

<sup>5</sup> Jess/Mann, UZwGBw, Erläuterungsbuch, 2. Aufl. 1981, § 10 RdNr. 7; Großmann, a.a.O., III § 10 RdNr. 6; Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl., S. 543; Lingens, Die Polizeibefugnisse der Bundeswehr, 1982, S. 78; a.A. Becker, DIE POLIZEI 1996, S. 165 ff., der die Diensthunde aus systematischen und rechtspolitischen Gründen unter die Waffen fassen möchte

<sup>6</sup> z.B. § 58 Abs. 3 Polizeigesetz NW, § 55 Abs. 3 HSOG

<sup>7</sup> z.B. Verwaltungsvorschrift zu § 50 Abs. 2 Polizeigesetz BaWü

<sup>8</sup> Satzinger, TRUPPENDIENST 2001, S. 331f

Aus der systematischen Einordnung des Diensthundes als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt folgt, dass dieser als Zwangsmittel nicht eingesetzt werden darf, wenn der angestrebte Erfolg nach Beurteilung der Lage in der konkreten Situation mit der körperlichen Gewalt erreicht werden kann (§ 12 Abs. 1 UZwGBw)<sup>9</sup>. Beim Vergleich zwischen dem Hilfsmittel Diensthund und der Waffe Schlagstock ist situationsbedingt das Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Schaden und dem erreichbaren Erfolg entscheidend<sup>10</sup>. Gegenüber dem Schusswaffengebrauch gegen Personen (insbesondere zur Verhinderung einer Flucht, § 15 Abs. 1 Nr. 2 - 4 UZwGBw) ist der Diensthund das weniger beeinträchtigendere Mittel<sup>11</sup>.

Der Grundsatz der Geeignetheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass nur ausgebildete Diensthundeführer und ausgebildete Diensthunde eingesetzt werden dürfen<sup>12</sup>. Der Diensthundeführer muss nicht nur im Umgang mit dem Hund, sondern auch mit den Rechtsgrundlagen vertraut gemacht werden. Es dürfen lediglich Hunde, die der Dienstherr zur Verfügung stellt, eingesetzt werden. Nur eine dienstliche Ausbildung und Prüfung<sup>13</sup> der Diensthundeführer und der Hunde kann gewährleisten, dass die gesetzlichen Einsatzerfordernisse erreicht werden können. Sollen private Hunde auf Grund eines Nutzungsvertrages eingesetzt werden, bedarf es dazu, nach einer Tauglichkeitsprüfung, der Genehmigung des Dienstherrn. Der Einsatz von privaten Hunden, die von ihren Haltern unter der Aufsicht von Soldaten oder zivilen Wachpersonen geführt werden, ist unzulässig<sup>14</sup>. Nicht unproblematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Idee, die gelegentlich von militärischen Führern geäußert wird, bei der Polizei einen Rauschgiftspürhund nebst Polizeihundeführer „auszuleihen“ und diese dann durch die militärische Liegenschaft streifen zu lassen<sup>15</sup>. Polizeihundeführer sind in aller Regel auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, so dass der bei solchen Aktionen gewonnene Verdacht einer Betäubungsmittelstraftat dem dienstlichen Wissen der Strafverfolgungsbehörde im Sinne des § 160 Abs. 1 StPO zuzuordnen ist<sup>16</sup>. Der Disziplinarvorgesetzte begibt sich damit der Möglichkeit, im Rahmen des § 33 Abs. 3 WDO in Verbindung mit dem Abgabeerlass<sup>17</sup> im Einzelfall von der Abgabe abzusehen.

Beim Vorgehen gegen Personen beißt der Hund, abhängig von seiner Ausbildung, entweder in die Arme, in die Beine, in den Rücken, in die Brust oder das Gesäß. Ein Zugreifen im Bereich des Kopfes und Halses soll ausbildungsmäßig ausgeschlossen sein. Die Schwere der Bissverletzung ist davon abhängig, ob ein sog. halboffener Beißkorb oder überhaupt kein Beißkorb getragen wird. Die Verletzungen sind im Bereich der Körperverletzung, nicht der Tötung, zu erwarten<sup>18</sup>. Der Eingriff in die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit durch den Hundebiss kann jedoch erheblich sein. Geht der Diensthund mit einem geschlossenen Beißkorb gegen einen Angreifer oder Flüchtenden vor, sind durch das Anspringen des Hundes Prellungen beim Störer zu erwarten.

<sup>9</sup> Jess/Mann, a.a.O., § 10 RdNr. 1, § 12 RdNr. 7

<sup>10</sup> so im Ergebnis auch Becker, a.a.O.

<sup>11</sup> vgl. das Beispiel bei Großmann, a.a.O., III § 16 RdNr. 7

<sup>12</sup> Liskan/Denninger, a.a.O., F 785; Benfer, *Rechtseingriffe von Polizei und Staatsanwaltschaft*, 2. Aufl. 2001, RdNr. 1613; *Vollzugsbekanntmachung zum Bay. Polizeiaufgabengesetz Art. 40 Ziffer 40.5*

<sup>13</sup> ZDv 10/6 Anlage 7/2

<sup>14</sup> Das von Großmann angeführte Beispiel, III § 1 RdNr. 75, geht fehl.

<sup>15</sup> vielleicht auch als „Offizier- u. Unteroffizierweiterbildung“ getarnt.

<sup>16</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, 45. Aufl. 2001, § 160 RdNr. 10 m.w.N.

<sup>17</sup> ZDv 14/3 B 117 Nr. IV 2

<sup>18</sup> a.A. Nöchel, a.a.O., der ausgehend vom Raum- und Objektschutz den Hund einsetzen will, um den Angreifer „kampfunfähig“ zu machen, gegebenenfalls bis zur Tötung des Angreifers

Der Einsatz von Zwangsmitteln setzt voraus, dass diese beherrschbar und ihre Auswirkungen absehbar und eingrenzbar sind<sup>19</sup>. Hinsichtlich des Führens des Diensthunden sind, abhängig von der Verwendung eines Beißkorbes sowie der Einwirkungsmöglichkeiten des Diensthundeführers, mehrere Varianten denkbar. So kann dem Diensthund ein geschlossener, halboffener oder gar kein Beißkorb aufgesetzt werden. Der Diensthundeführer kann den Hund an einer Leine bzw. Stange führen oder ihn frei, innerhalb oder außerhalb seines unmittelbaren Einwirkungsbereiches einsetzen. Zunächst ist nach Beurteilung der Lage in der konkreten Situation festzustellen, welche der Einsatzarten<sup>20</sup> zur Durchführung des jeweiligen Auftrags (Abwehr eines Angriffs, Beenden einer Flucht, Stöbern nach Personen) geeignet ist. Dann ist unter den geeigneten Einsatzarten diejenige auszuwählen, die den Störer sowie Unbeteiligte am wenigsten beeinträchtigt. Schließlich muss der Diensthundeführer das Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Schaden und dem erreichbaren Erfolg abwägen.

Der abgeleinte Einsatz eines Diensthundes ohne geschlossenen Beißkorb außerhalb des Einwirkungsbereiches des Diensthundeführers ist, rechtlich gesehen, nicht unproblematisch<sup>21</sup>. Wird der Hund in dieser Weise eingesetzt, kann nicht mit letzter Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich der Hund so verhält, wie er ausgebildet wurde, insbesondere es beim Verbellen der Person belässt und nicht zufasst. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die angetroffene Person häufig keine Kenntnis davon hat, wie sie sich gegenüber dem Hund zu verhalten hat. Selbst wenn die Person weiß, dass sie sich nach dem Stellen durch den Hund nicht mehr bewegen darf, kann es angesichts des bellenden Hundes zu Panikreaktionen kommen. Nach der Rechtsprechung<sup>22</sup> darf der Diensthundeführer den Hund in der konkreten Situation nur dann ohne Beißkorb führen, wenn er ihn insoweit beherrschen kann, dass der Hund nicht willkürlich zubeißt. Nicht der Hund, so das OLG Hamm<sup>23</sup>, sondern der Diensthundeführer muss darüber entscheiden, ob in der konkreten Situation ein Angriff vorliegt und ob der Hund ihn durch Zubeißen schützen darf oder nicht. Der Diensthundeführer genügt der erforderlichen Sorgfalt<sup>24</sup> nur dann, wenn er die Situation beherrscht und nicht der Hund. Nach der Befehlslage<sup>25</sup> für den inländischen Wachdienst wird der Diensthund „angeleint und grundsätzlich am Lederhalsband geführt“. Gleichwohl wird es Ausnahmesituationen geben (z.B. Suche nach Personen in unübersichtlichen, dunklen Gebäudeteilen), in denen aus Gründen der Eigensicherung nur ein abgeleinter Einsatz ohne Beißkorb oder mit aufgesetztem, halboffenem Beißkorb zunächst außerhalb des unmittelbaren Einwirkungsbereichs in Betracht kommt. Der Diensthundeführer wird das Verletzungsrisiko dadurch mindern, dass er den Einsatz des Diensthundes androht („Kommen Sie heraus! Oder ich setze den Hund ein!“) und sich, lageabhängig so nah beim Diensthund aufhält, dass er nach einem Verbellen durch den Hund schnell wieder auf diesen einwirken kann.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit enthält auch eine zeitliche Komponente. Die Zwangsanwendung ist abzubrechen, wenn der mit ihr angestrebte Erfolg erreicht ist. Ein

<sup>19</sup> Jess/Mann, a.a.O., § 12 RdNr. 5

<sup>20</sup>Denkbar sind: angeleint mit aufgesetztem geschlossenem Beißkorb, angeleint mit aufgesetztem halboffenem Beißkorb, angeleint ohne Beißkorb, abgeleint im Einwirkungsbereich mit geschlossenem Beißkorb, abgeleint im Einwirkungsbereich mit halboffenem Beißkorb, abgeleint im Einwirkungsbereich ohne Beißkorb, mit oder ohne Beißkorb außerhalb des Einwirkungsbereiches

<sup>21</sup> Bezeichnender Weise sieht das österreichische Militärbefugnisgesetz (§ 18 Abs. 1 Nr.2) diese Verwendung eines Diensthundes als „Waffengebrauch“, vgl. Satzinger, MilitärbefugnisG, 2000, S.113

<sup>22</sup> OLG Hamm, NVwZ RR 1997, S. 406 f

<sup>23</sup> NVwZ RR 1997, S. 406 f

<sup>24</sup> zur Amtshaftung für Polizeihunde vgl. OLG Düsseldorf NJW RR 1995, S. 661ff.; Mende, ZRP 1979, S. 240; Nolte, Juristische Ausbildung 1999, S. 781- 786

<sup>25</sup> ZDv 10/6 Anlage 7/3

Diensthundeführer muss demnach in der Lage sein, seinen Hund sofort von einem Störer zu trennen, wenn der Hund diesen angriffs- und fluchtunfähig gemacht hat<sup>26</sup>.

Nach § 12 Abs. 1 UZwGBw dürfen nur diejenigen geeigneten Maßnahmen eingesetzt werden, die den Störer und Unbeteiligte am wenigsten beeinträchtigen. Das Problem der Unbeteiligtegefährdung stellt sich sowohl im Inland wie auch beim Auslandseinsatz. Zwar erlangt das Problem der Unbeteiligtegefährdung nicht die Schärfe wie beim Schusswaffengebrauch. Dort ist der Schusswaffeneinsatz „verboten“ (§ 16 Abs. 2 S. 2 UZwGBw), wenn Unbeteiligte „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ gefährdet werden. Wiegen allerdings die den Unbeteiligten drohenden Nachteile beträchtlich schwerer als die zu beseitigende Gefahr, ist von der beabsichtigten Maßnahme abzusehen<sup>27</sup>. Im Rahmen des § 12 Abs. 1 UZwGBw wie auch in der Taschenkarte muss dem Gesichtspunkt der Unbeteiligtegefährdung zunächst bei der Auswahl der Zwangsmittel Rechnung getragen werden. Selbst wenn sich mangels anderer geeigneter Zwangsmittel die Auswahl auf den Diensthund beschränken sollte, muss dann im nächsten Prüfungsschritt der angestrebte Erfolg ins Verhältnis zum zu erwartenden Schaden gesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Unbeteiligte im Gegensatz zum Störer nicht rechtswidrig verhält und nur zufällig von dem Zwangsmittel betroffen wird.

Die Unbeteiligtegefährdung muss bei einem Einsatz von Diensthunden gegen Personen, die sich in einer Menschenmenge (z.B. Angreifer, Rädelsführer) befinden, deutlich gemindert werden, nach Möglichkeit ausgeschlossen sein. Zum einen muss sichergestellt sein, dass der Diensthund in der besonderen Situation der Anwesenheit von vielen Personen weiter das adressierte Verhalten zeigt und unerwünschte Reaktionen ausgeschlossen sind<sup>28</sup>. Weiter wird zu fragen sein, ob der Diensthund innerhalb einer Vielzahl von Personen den vom Diensthundeführer anvisierte Störer identifizieren und stellen kann. Dies kann durch ein Führen des Diensthundes an einer Stange erreicht werden. Zur Abwehr von Angriffen, die von einer Menschenmenge ausgehen, dürfen Diensthunde, angeleint oder an der Stange geführt, gegen diese eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Durchsetzung der Anweisung, eine bestimmte Fläche zu räumen.

Einen ausdrücklichen Ausschluss von Zwangsmitteln gegen Kinder enthält § 12 UZwGBw im Gegensatz zu § 16 Abs. 3 UZwGBw nicht. Der Einsatz von Diensthunden gegen Kinder kommt jedoch angesichts der drohenden Verletzungen wohl nur in sehr seltenen Extremsituationen in Betracht.

### *Androhungsgebot*

Der Einsatz des Diensthundes als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im inländischen Wachdienst zum Anhalten einer fliehenden Person oder bei der Abwehr eines Angreifers muss gemäß § 11 UZwGBw grundsätzlich angedroht werden. Gleiches gilt auch für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben durch Feldjäger im Inland. Wenn auch die Anwesenheit eines bellenden Diensthundes vom Störer wahrgenommen werden kann, muss er vor dem Einsatz des Diensthundes konkret gewarnt werden, um ihm letztmalig Gelegenheit zu geben, den Angriff einzustellen oder sich entsprechend den Anweisungen des Diensthundeführers (z.B. Stehen zu bleiben) zu verhalten. Eine allgemeine Belehrung an Gefangene vor Beginn des Transportes, bei einem Fluchtversuch werde der Hund eingesetzt, ist nicht ausreichend<sup>29</sup>. Zwar ist das gesetzliche Erfordernis zur Androhung mit einem allgemeinen Hinweis des Hoheitsträgers, dass er zur Anwendung unmittelbaren Zwanges schreiten werde („...oder ich wende unmittelbaren Zwang an!“) erfüllt<sup>30</sup>. Besser erscheint

<sup>26</sup> Beispiel bei Großmann, a.a.O., III § 12 RdNr. 30

<sup>27</sup> Drews/Wacke/Vogel/Martens, a.a.O., S.391

<sup>28</sup> OLG Düsseldorf, NJW RR 1995, S. 661ff.

<sup>29</sup> Die AusfBest-UZwGBw Nr. 86 gilt nur für den Schusswaffengebrauch und ist zudem rechtlich zweifelhaft.

<sup>30</sup> Großmann, a.a.O., III § 11 RdNr. 3; Jess/Mann, a.a.O., § 11 RdNr. 2

jedoch, die für den Wachdienst<sup>31</sup> befohlene Androhung („Halt! Stehen bleiben!“ „Halt! Oder ich setze meinen Diensthund ein!“) wegen ihrer Eindeutigkeit auch allgemein (z.B. im Feldjägerdienst außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche) zu verwenden. In den Taschenkarten ist die Verpflichtung zur Androhung, abgesehen vom Schusswaffengebrauch, nicht ausdrücklich niedergeschrieben. Sie ergibt sich aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Zwangsmittel dürfen nur nach Androhung eingesetzt werden<sup>32</sup>.

Das Androhungsgebot erfährt eine Ausnahme in dem Fall, dass die Lage eine Androhung nicht zulässt. Dies ist der Fall, wenn der Zweck der Androhung nicht mehr erreicht werden kann (z.B. der Angriff bereits im Gange ist).

### *Einsatz gegen Personen*

Der Einsatz von Diensthunden zur bloßen Begleitung von Soldaten oder ihre schlichte Anwesenheit (z.B. am Einlass zu einer Veranstaltung in der Öffentlichkeit) bedürfen, auch wenn von den Hunden eine gewisse abschreckende Wirkung ausgeht, keiner Rechtsgrundlage.

Der Einsatz von Diensthunden zur körperlichen Einwirkung auf Personen oder Sachen ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges im Sinne von § 10 UZwGBw. Rechtsgrundlage hierfür ist im Inland § 9 Nr. 1 UZwGBw zur Verhinderung von unmittelbar bevorstehenden oder fortgesetzten Straftaten gegen die Bundeswehr. So kann der Diensthund nicht nur bei einer tatsächlich vorliegenden Gefahr wirkungsvoll eingesetzt werden, sondern auch im Falle einer Anscheinsgefahr, wenn der Hoheitsträger zunächst nur auf die zur Klärung einer Gefahrensituation erforderlichen Maßnahmen beschränkt ist<sup>33</sup>. Im Auslandseinsatz ist die Abwehr von Angriffen auf die jeweilige Taschenkarte zu stützen. Die Taschenkarte für die Soldaten der dt. Anteile KFOR umfasst, wenn auch nicht ausdrücklich benannt, auch den Einsatz von Diensthunden. Sie enthält in Ziffer II eine Regelung des Notwehr-/Nothilferechts. Die Voraussetzungen stimmen mit § 9 Nr. 1 UZwGBw im wesentlichen überein.

Das Stöbern des Diensthundes nach Personen in militärischen Bereichen, militärischen Sicherheitsbereichen sowie Gebäuden und Fahrzeugen der Bundeswehr hat seine Grundlage im Besitzrecht sowie in § 4 UZwGBw (gegebenenfalls in Verbindung mit § 9 Nr. 3 UZwGBw). Die Bundeswehr kann Störungen ihres Besitzrechtes in Form von unberechtigtem Zutritt/ Aufenthalt feststellen und unterbinden. Dazu steht ihr in militärischen Bereichen § 859 Abs.1 BGB sowie § 32 StGB, in militärischen Sicherheitsbereichen § 4 UZwGBw sowie § 9 Nr. 3 UZwGBw zur Verfügung<sup>34</sup>.

In militärischen Liegenschaften muss mit zahlreichen Aufenthaltsberechtigten, den Soldaten sowie dem Zivilpersonal der Bundeswehr und auch Besuchern, gerechnet werden. Ausnahmen bilden nur die Fälle, in denen auf Grund der Beschaffenheit und Nutzung der militärischen Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass sich neben dem eingedrungenen Störer auch Berechtigte dort befinden. Dies bedingt grundsätzlich nur einen Einsatz im Einwirkungsbereich des Diensthundeführers. Eine Ausnahme wird, lageabhängig, durch die Notwendigkeit der Eigensicherung begründet.

Diese Überlegungen gelten in gleicher Weise für den Auslandseinsatz. Beim Stöbern im Gelände nach Personen wird hier die Gefahr des Antreffens und der Verletzung von Unbeteiligten noch höher als in abgeschlossenen Liegenschaften sein.

Nach § 9 Nr. 3 UZwGBw darf die Flucht vor einer Festnahme nach § 6 UZwGBw und nach § 127 Abs. 1 StPO wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr sowie einer weiteren

<sup>31</sup> ZDv 10/6 Anlage 7/4 Nr.3

<sup>32</sup> Drews/Wacke/Vogel/Martens, a.a.O., S. 527, für den Bereich polizeilicher Zwangsanwendung

<sup>33</sup> Sehr anschaulich OLG Koblenz im Falle eines aggressiven Mannes, der verbal droht, Polizeibeamte zu erschießen, VersR 1989, S. 848f

<sup>34</sup> Zu den Einzelheiten, vgl. NZWehrr 1998, S. 18ff.

Personenüberprüfung (§ 5 UZwGBw) mit unmittelbarem Zwang unterbunden werden. Hier kommt dem Hund als Zwangsmittel unterhalb des Schusswaffengebrauchs Bedeutung zu. Kritisch ist der Diensthundeeinsatz gegen Soldaten zu sehen, die unerlaubt abwesend<sup>35</sup> im Rahmen der Nachforschung aufgegriffen werden oder nach § 21 WDO vorläufig festgenommen wurden. Die Nachforschung wie auch die vorläufige Festnahme beruhen auf dem Erteilen und Durchsetzen von Befehlen (§ 10 Abs. 5 S. 2 SG). Hier ist den Einsatz von Diensthunden mit dem damit verbundenen Verletzungsrisiko angesichts des diesen beiden Einsätzen zugrunde liegenden Fehlverhaltens unverhältnismäßig.

Andere Maßnahmen im Rahmen des UZwGBw, z.B. eine Fesselung, die Anweisung einen Ausweis vorzuzeigen oder in ein Fahrzeug zu steigen, dürfen nicht durch den Einsatz des Diensthundes erzwungen werden. Der Diensthund darf nicht dazu verwendet werden, den Widerstand einer Person zu brechen<sup>36</sup>.

### *Suchen nach Gegenständen*

Die Suche nach Sprengstoffen und anderen Explosivmitteln sowie von Waffen in einem Raum, der nicht zur Unterkunft dient und in der Verfügungsgewalt der Bundeswehr steht (z.B. angemietete Tagungsräume), die sog. nichttechnische Durchsuchung, bedarf keiner Rechtsgrundlage. Bei Unterkunftsgebäuden (z.B. Hotelräume für die Teilnehmer der Kommandeurtagung) ist die Sprengstoffsuche vor Eintreffen der Teilnehmer durchzuführen. Sind die Teilnehmer bereits anwesend, muss deren Einwilligung eingeholt werden. Hiervon ausgenommen ist der Fall der nach einer Bombendrohung unverzüglich erforderlichen Suche nach Explosivmitteln.

Zum Abspüren von Diensthunden am Gepäck oder an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen von Soldaten hat das BMVg<sup>37</sup> Stellung genommen. Das Schnüffeln von Rauschgiftspürhunden an Gepäck-, Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen von Soldaten sei zulässig. Es handelt sich dabei nach Auffassung BMVg nicht um eine Durchsuchung, sondern nur um eine Dienstaufsichtsmaßnahme im Rahmen des § 10 Abs. 2 SG. Inhaltlich umfasse die Dienstaufsicht auch die Pflicht, die Untergebenen zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und sie vor dem Begehen von Pflichtverletzungen und vor der Gefahr disziplinarer Maßregelung zu bewahren. Dabei ist der unmittelbare körperliche Kontakt des Diensthundes mit der Person des Soldaten unzulässig. Sollen Bekleidungsstücke des Soldaten beschnüffelt werden, ist dieser durch Befehl aufzufordern, die Bekleidung abzulegen. Zeigt der Diensthund tatsächlich an, so endet sein Einsatz zunächst. In diesem Falle besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein von Betäubungsmitteln und damit der Verdacht eines Dienstvergehens. Nun hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt gemäß § 32 Abs. 1 WDO aufzuklären. Zu den Aufklärungsmitteln gehört unter anderem die Durchsuchung gemäß § 20 WDO. Feldjäger können den Disziplinarvorgesetzten dann auf dessen Anforderung hin nicht nur mit dem Rauschgiftspürhund, sondern auch dem Drogenschnelltest („Drugwipe“) und ihrem Sachverstand bei der Durchsuchung unterstützen<sup>38</sup>. In gleicher Weise ist mit Waffen und Munition zu verfahren<sup>39</sup>.

Dem ist im Grunde angesichts der im Raum stehenden Pflichtverletzungen (z. B. Betäubungsmittelmissbrauch, Straftaten im Zusammenhang mit Waffen und Munition) zuzustimmen. Allerdings sind auch Zweck und Grenzen der zur Begründung herangezogenen

<sup>35</sup> Die „unerlaubte Abwesenheit“ umfasst den Verstoß gegen die Pflicht zur persönlichen Dienstleistung (§ 7 SG), die eigenmächtige Abwesenheit (§ 15 WStG) und die Fahnenflucht (§ 16 WStG)

<sup>36</sup> BVerfG NJW 1991, S. 3023 im Fall eines Festgenommenen, der sich keine Handschellen anlegen ließ; Liskan/Denninger, a.a.O., F 785

<sup>37</sup> - R I 5 - Az 25-01-06/1 50003 vom 19.1.99

<sup>38</sup> ZDv 14/3 B 163 „Erlass Missbrauch von Betäubungsmitteln“

<sup>39</sup> Hier käme je nach Sachlage auch § 7 Abs. 1 UZwGBw als Rechtsgrundlage hinzu.

Dienstaufsichtspflicht zu beachten. Dienstaufsicht ist die notwendige, im Rechtsstaat geforderte Selbstkontrolle der Bundeswehr als Teil der vollziehenden Gewalt<sup>40</sup>. Ausgangspunkt der Dienstaufsicht ist die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte<sup>41</sup>. In diesem Rahmen soll die Dienstaufsicht sicherstellen, dass die Untergebenen ihre Dienstpflichten ordnungsgemäß erfüllen<sup>42</sup>. Pflichtverletzungen zum Nachteil des Dienstherrn oder Dritter sollen verhindert werden<sup>43</sup>. Der Vorgesetzte hat dem Dienstherrn die Aufrechterhaltung der Disziplin seiner Untergebenen zu garantieren<sup>44</sup>. Die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte sowie die Sicherheit von Personal und Material werden durch Betäubungsmittelmissbrauch und den vorschriftswidrigen Umgang mit Waffen und Munition bedroht.

Die Dienstaufsicht ist zwar verfahrensmäßig keinerlei Regelungen unterworfen<sup>45</sup>. Sie ist aber keine eigenständige Eingriffsgrundlage<sup>46</sup>. In keinem Fall sind Maßnahmen erlaubt, die die Menschenwürde oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Untergebenen verletzen<sup>47</sup>. Der Vorgesetzte, der im Rahmen der Dienstaufsicht Mängel, Pflichtverletzungen oder gar Straftaten entdeckt, ist gehalten, diesen im Rahmen seiner Befugnisse (Erteilen von Befehlen, erzieherische Maßnahmen, vorläufige Festnahme, Durchsetzen von Befehlen) entgegen zu wirken oder abzustellen (sog. Berichtigungspflicht<sup>48</sup>). Verdachtsmomente auf Pflichtverletzungen und Straftaten sind im Rahmen des § 32 WDO vom zuständigen Disziplinarvorgesetzten aufzuklären.

Fraglich ist, wo die Grenze zur Durchsuchung zu sehen ist. Diese ist unstrittig ein Eingriffsrecht und bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung<sup>49</sup>. Die Literatur auf dem Gebiet des Polizeirechts<sup>50</sup> sowie des Strafprozessrechts<sup>51</sup> definiert die Durchsuchung als die zielgerichtete Suche nach Gegenständen<sup>52</sup>. Begrifflich erscheinen so Dienstaufsicht und Durchsuchung ähnlich. Entscheidend für die Abgrenzung sind meines Erachtens zwei Kriterien, die Zielrichtung der Maßnahme und/oder ihr möglicher Eingriffscharakter. Dienstaufsicht dient der allgemeinen Feststellung durch den Vorgesetzten, ob die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte seinem Verantwortungsbereich vorliegt, insbesondere militärische Ordnung und Sicherheit gegeben ist. Dienstaufsicht ist jederzeit, überall und gegenüber allen Soldaten im Verantwortungsbereich durchzuführen. Ausgangspunkt und Voraussetzung der Durchsuchung hingegen ist der Verdacht. Es müssen Anhaltspunkte dafür sprechen, dass eine bestimmte Person (oder ein eng begrenzter Personenkreis), ein Dienstvergehen oder eine Straftat begangen hat<sup>53</sup>. Dieser Verdacht soll geklärt werden<sup>54</sup>. Liegen also Verdachtsmomente vor, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen, u.a. die richterliche Anordnung der Durchsuchung oder die Feststellung der Gefahr im Verzuge, erfüllt werden. Eine Suche in diesem Stadium als Dienstaufsichtsmaßnahme zu deklarieren, wäre unzulässig.

<sup>40</sup> Böttcher/Dau, WBO, 4. Aufl. 1997 Einf. RdNr. 37

<sup>41</sup> Dau, WDO, 3. Aufl., § 42 RdNr. 1

<sup>42</sup> BVerwG NZWehrr 1977, 97ff., 99

<sup>43</sup> BVerwG NZWehrr 1987, 120ff., 121

<sup>44</sup> BVerwG NZWehrr 1987, 120ff., 121

<sup>45</sup> Dau, WDO, § 42 RdNr. 1

<sup>46</sup> Missverständlich Großmann, a.a.O., III § 7 RdNr. 7, der eine Durchsuchung begrifflich leugnet, wenn Vorgesetzte Einblick in dienstliche Behältnisse nehmen.

<sup>47</sup> Scherer/Alff, SG, Kommentar, 3. Aufl., § 10 RdNr. 10 unter Hinweis auf BVerwG NZWehrr 1982, 68

<sup>48</sup> Scherer/Alff, SG, a.a.O., § 10 RdNr. 12

<sup>49</sup> Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 39. ErgLieferung 2001, Art. 2 RdNr. 131

<sup>50</sup> Lisken/Denninger, a.a.O., F 569; Gusy, Polizeirecht, 5. Aufl. 2000, RdNr. 218; Knemeyer, Polizei- u. Ordnungsrecht, 9. Aufl. 2002 RdNr. 236; Belz/Mussmann, Polizeigesetz f. BaWü, 6. Aufl. 2001, § 29 RdNr. 3; Jess/Mann, a.a.O., § 7 RdNr. 1

<sup>51</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl. 2001, vor § 94 RdNr. 4, Beulke, Strafprozessrecht, RdNr. 255

<sup>52</sup> BVerwG DÖV 1975, 172 ff., 173

<sup>53</sup> Dau, WDO, § 16 RdNr. 19

<sup>54</sup> vgl. insoweit auch die Regelung in der ZDv 10/5 Nr. 317 (Spindkontrolle) und Nr. 318 (Durchsuchung)

Wird bei der Suche in das allgemeine Persönlichkeitsrecht<sup>55</sup> (Art. 2 Abs. 1 GG) eingegriffen, kann diese nur über eine Durchsuchung begründet werden. Ein solcher Eingriff ist anzunehmen, wenn die Privatsphäre als Teil eines für die freie Entfaltung der Persönlichkeit wesentlichen Lebensbereiches ausgeforscht wird, z.B. Behältnisse, insbesondere private, geöffnet, ihr Inneres betrachtet oder in ihnen weitergesucht<sup>56</sup> werden. Gleiches gilt, wenn die Bekleidung abgelegt und abgespürt wird. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) ist tangiert, wenn die angezogene Bekleidung von Personen oder deren Körperoberfläche vom Diensthund (Spürhund) berührt wird. Ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 14 GG ist anzunehmen, wenn Gegenstände durch das Abspüren unbrauchbar werden (z.B. Lebensmittel, Tabakwaren, Toilettenartikel des persönlichen Gebrauchs).

Auch bei der Durchführung der Durchsuchung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten<sup>57</sup>. So ist die zu durchsuchende Person zunächst aufzufordern, mitgeführte Gegenstände zu öffnen und zu leeren oder zu prüfende Bekleidung abzulegen. Ein Körperkontakt mit dem Diensthund ist grundsätzlich zu vermeiden. Der Diensthund zeigt lediglich an, wo durchsucht werden soll (z.B. in der Bekleidung, im Gepäck, im Spind usw.). Die Detailsuche ist dann vom Hoheitsträger durchzuführen<sup>58</sup>. Der Einsatz des Diensthundes unmittelbar gegen die zu durchsuchende Person käme wohl nur als letztes Mittel in Betracht, wenn diese sich unkooperativ zeigt und eine intensive Suche durch den Hoheitsträger erfolglos blieb. Diese Form der Zwangsanwendung müsste angedroht werden.

Das Bereithalten von Diensthunden versetzt die Bundeswehr in die Lage, den Durchsuchungsersuchen der Strafjustiz nach § 105 Abs. 3 StPO in militärischen Dienstgebäuden und ihren nicht allgemein zugänglichen Einrichtungen und Anlagen nachzukommen. Sie kann dann diese Durchsuchungen unter Berücksichtigung militärischer Gesichtspunkte selbst durchführen<sup>59</sup>.

Bei Auslandseinsätzen erfordert die Force Protection sowie die Mandatsausführung den Einsatz von Diensthunden. Das Abspüren bzw. Durchsuchen von angeworbenem örtlichem Hilfspersonal (Local hired personnel) müsste auf entsprechende Regelungen in den Arbeitsverträgen gestützt werden. Das Hausrecht in den dt. Liegenschaften berechtigt die Bundeswehr, Besuchern gegenüber den Zutritt zur Liegenschaft von der Einwilligung in ein vorheriges Abspüren abhängig zu machen. Ein Abspüren beim Verlassen der Liegenschaft oder während des Aufenthaltes in ihr bedarf eines vorherigen Hinweises beim Betreten des Lagers. Bei anderen Personen im Einsatzland kommt es auf die jeweilige Mandatsgestaltung an.

---

<sup>55</sup> Benfer, a.a.O., RdNr. 286

<sup>56</sup> BVerwG DÖV 1975, 172 für die Abgrenzung zwischen Betreten und Durchsuchen einer Wohnung im Rahmen des Art. 13 Abs. 2 GG

<sup>57</sup> Großmann, a.a.O., III § 12 RdNr. 28

<sup>58</sup> so im Ergebnis auch Belz/Mußmann, a.a.O., § 29 RdNr. 2, der den Diensthund nicht als „Durchsuchungsgehilfen“ einsetzen will

<sup>59</sup>